

# 1. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung — KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL LSA S. 116), geändert durch die Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 8. Mai 2020 (GVBL LSA 17 /2020 S. 239) und der Rundverfügung 20/2019 des LVA vom 27.06,2019 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzungsänderung:

## §1 Änderung

Der § 5 erhält folgende Fassung:

### §5 Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 175 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 175 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Entschädigung von 150 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 75 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 80 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Osterwieck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110 Euro.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine Entschädigung von 80 Euro monatlich.
- (7) Die eingesetzten Zugführer der Löschzüge erhalten eine monatliche Entschädigung von 60 Euro.

## §2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Osterwieck, den 30.09.2020

  
Wagenführ  
Bürgermeisterin

